ZBB 2002, 499

KO § 30 Nr. 1, 2; ZPO § 138 Abs. 1; VOB/B § 16 Nr. 1

Zulässigkeit von Vermutungen im Anfechtungsprozess bei greifbaren Anhaltspunkten für das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts

BGH, Urt. v. 20.06.2002 – IX ZR 177/99 (OLG Koblenz), ZIP 2002, 1408 = NJW-RR 2002, 1419 = WM 2002, 1690

Amtliche Leitsätze:

1. Die Behauptung einer nur vermuteten Tatsache durch den Konkursverwalter ist auch im Anfechtungsprozess zulässig, wenn greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines be-

stimmten Sachverhalts bestehen. Diese können sich auch aus unstreitigen oder unter Beweis gestellten Indizien ergeben.

2. Eine bargeldlose Überweisung des Gemeinschuldners ist inkongruent, wenn der Gläubiger zu dem Zeitpunkt, in dem sein Anspruch gegen das Kreditinstitut auf Gutschrift des Geldeinganges entsteht, keine durchsetzbare Forderung gegen den Gemeinschuldner hat (Ergänzung von BGHZ 118, 171, 176 f = *ZIP 1992, 778, 779 f, dazu EWiR 1992, 683 (Canaris)*).

3. Zur Inkongruenz der Erfüllung von Abschlagsforderungen durch den späteren Gemeinschuldner während seiner wirtschaftlichen Krise.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG